

Ordnung vom 22.6.1949 in Volkseigentum übergeführt worden²⁰. Für die Enteignungen wurden später nach dem Zeitwert - der Geschäfts- oder Firmenwert durfte nicht berücksichtigt werden - Entschädigungen, jedoch nur zu geringem Teil in bar, im übrigen durch Einzahlungen in Sparbücher, deren Einlagen jährlich zu einem Fünftel fällig wurden, gezahlt²¹.

- 16 4. Mit der Umgestaltung der Eigentumsordnung vor Inkrafttreten der Verfassung von 1949 waren noch keine sozialistischen Produktionsverhältnisse geschaffen worden. Es wurde zwar schon der Begriff »Volkseigentum« verwendet, aber es war zunächst nur eine Eigentumsart unter anderen. Es fehlte in der Verfassungsurkunde die Erklärung von der Unantastbarkeit des Volkseigentums, obwohl der SMA-Befehl Nr. 64, durch den die Enteignung der »Kriegsverbrecher und Naziaktivisten« bestätigt wurde, ein solches Gebot enthielt und § 2 Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone vom 15.6.1949²² dieses Gebot aufnahm und auf die Unpfändbarkeit erweiterte. Art. 28 der Verfassung von 1949 legte lediglich die Voraussetzungen fest, unter denen Volkseigentum veräußert und belastet werden konnte:

»Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung der für ihren Rechtsträger zu ständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.«

Im übrigen galten Art. 20, demzufolge die Bauern, Handel- und Gewerbetreibende in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen waren, die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums, dessen Inhalt und Schranken sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ergeben sollten, das verpflichtet und dessen Gebrauch dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen durfte (Art. 24 Abs. 1), in Art. 22 Abs. 1 sowie die ausdrückliche Garantie des Privateigentums der Bauern an ihrem Boden (Art. 24 Abs. 6). Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen sollten nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden (Art. 23 Satz 1 Verfassung von 1949). Vor allem gab es zunächst noch keine zentrale Planung der Wirtschaft (s. Rz. 22-58 zu Art. 9).

- 17 5. Tatsächlich wurde jedoch der Sozialisierungsprozeß fortgesetzt. Es wurden Enteignungen nicht nur auf der Grundlage von Gesetzen vorgenommen, die ausdrücklich solche anordneten, sondern es wurden Gesetze zivil-, wirtschafts- und steuerrechtlichen Inhalts mißbraucht, um Enteignungen vorzunehmen. Davon wurden vor allem Betriebe betroffen, die sich in den Händen von Privateigentümern befanden. Als Rechtsgrundlagen dienten vor allem:

20 Energiewirtschaftsverordnung vom 22. 6. 1949 (ZVOB1. I.S. 472).

21 Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1033); Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1037).

22 ZVOB1. S. 498.